



Vortrag zum Thema „FEUERBESCHAU“

- Mag. Alexander Weitlaner, Amtsleiter
- Bernhard Geisler, Brandschutzbeauftragter der Gemeinde Reith, BFI

Allgemeine Hinweise, die für eine Feuerbeschau wichtig sind:

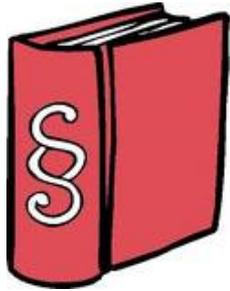
- Formular: „DIE FEUERBESCHAU KOMMT“, Ansprechpartner Gemeinde und Land Tirol
- Informationsblatt zur Hoftankstelle – Ansprechpartner Landwirtschaftskammer Tirol, BH Kitzbühel
- Zusammenfassung der Feuerbeschau

Wozu eine Feuerbeschau?

- ✓ Die Feuerbeschau dient der Feststellung von Zuständen, die eine Brandgefahr herbeiführen oder vergrößern oder die Brandbekämpfung oder die Durchführung von Rettungsarbeiten erschweren oder verhindern können.



FEUERBESCHAU
macht Sinn, bringt
Sicherheitsgewinn



Gesetzliche Grundlagen

(Auszug)

- Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998 i.d.g.F.
- Verordnung über brennbare Flüssigkeiten - VbF - i.d.g.F.
- OIB Richtlinien

Wer darf eine Feuerbeschau überhaupt anordnen?

- Die Behörde (= der Bürgermeister)

In welchen Abständen erfolgt eine Feuerbeschau?

- Bei Gebäuden, die öffentlichen Zwecken dienen, in denen ein Gewerbe ausgeübt wird oder in denen Versammlungsräume bestehen, in Gebäuden mit mehr als zwei in Holzbauweise errichtenden Geschossen und in Hochhäusern ist **alle 5 Jahre** eine Feuerbeschau durchzuführen.
- Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden alle **12 Jahre**
- **Wenn der begründete Verdacht auf brandschutztechnische Missstände oder andere feuerpolizeilich bedenkliche Zustände besteht**

Organisation einer Feuerbeschau:

- Ist von der Behörde zu leiten
- Beteiligte:
 - Ortsfeuerwehrkommandant oder ein beauftragter Vertreter der Feuerwehr, der über die Durchführung der Feuerbeschau erforderlichen Kenntnisse auf den Gebieten der Brandsicherheit und des Brandschutzes verfügt.
 - Ein hochbautechnischer Sachverständiger
 - Ein elektronischer Sachverständiger
 - Die erforderlichen weiteren Sachverständigen (Kaminkehrer, Landesstelle für Brandverhütung)
- Im Rahmen einer Feuerbeschau ist eine Hauptüberprüfung durchzuführen.

Hauptüberprüfung

(Auszug aus Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998)

(1) Der Rauchfangkehrer hat alle zwei Jahre, sofern nicht im betreffenden Jahr eine Feuerbeschau (§ 16) durchgeführt wird, alle reinigungspflichtigen Anlagen nach § 9 Abs. 1 und 2 auf ihre Brandsicherheit zu überprüfen und hiebei festgestellte Mängel der Behörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen (Hauptüberprüfung).

(2) Der Rauchfangkehrer hat den Zeitpunkt der Hauptüberprüfung dem Eigentümer der reinigungspflichtigen Anlage oder dem sonst hierüber Verfügungsberechtigten mindestens zwei Tage vorher bekannt zu geben, es sei denn, dass dieser der Hauptüberprüfung auch ohne vorherige Bekanntgabe zustimmt.

(3) Der Eigentümer der reinigungspflichtigen Anlage oder der sonst hierüber Verfügungsberechtigte hat dafür zu sorgen, dass die Hauptüberprüfung am bekannt gegebenen Tag durchgeführt werden kann. Ist dies nicht möglich, so hat der Rauchfangkehrer die Hauptüberprüfung unverzüglich nachzuholen.

Durchführung der Feuerbeschau

- Die Behörde hat die Anberaumung der Feuerbeschau rechtzeitig in üblicher Weise bekannt zu machen.
- Es sind alle Räume der zu beschauenden Gebäude zu besichtigen.
- Den Eigentümern und den sonst darüber Verfügungsberechtigten ist Gelegenheit zu geben, bei der Durchführung der Feuerbeschau anwesend zu sein und zum Ergebnis dieser Stellung zu nehmen.
- Über die Feuerbeschau ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der die festgestellten Mängel und die zu ihrer Beseitigung erforderlichen Maßnahmen festzuhalten sind.
- Die Kosten der Feuerbeschau trägt die Behörde.

Was ist bei der Feuerbeschau zu prüfen?

- a) ob die im Interesse der Brandsicherheit erlassenen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften eingehalten sind;
- b) ob brandgefährliche Baugebrechen bestehen, die Feuerungsanlagen in ordnungsgemäßem Zustand sind, die Rauchfänge und deren Reinigungsöffnungen freigehalten werden und die Reinigung und Überprüfung der reinigungspflichtigen Anlagen vorschriftsmäßig erfolgt;
- c) ob die erforderlichen Löschwasserversorgungsanlagen und Löschgeräte vorhanden und in einsatzbereitem Zustand sind;
- d) ob die erforderlichen Feuerwehrzonen vorhanden sind und freigehalten werden;
- e) ob die Feuerwehren im Brandfall durch Baugebrechen oder durch die Art der Benützung des Grundstückes in ihrer Tätigkeit behindert werden;
- f) ob im Brandfall die Sicherheit der im Gebäude befindlichen Personen besonders gefährdet ist;
- g) ob Aufträgen nach § 3 Abs. 1 und 6, § 4 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 und 5 sowie dem § 7 Abs. 4 entsprochen ist;
- h) ob die elektrischen Anlagen und die Blitzschutzanlagen offenkundige Mängel aufweisen;
- i) ob selbsttätige Brandmelde- und Löschanlagen, Brandrauchentlüftungsanlagen und Notbeleuchtungen in ordnungsgemäßem und funktionsfähigem Zustand sind;
- j) ob das gelagerte Heizmaterial, insbesondere Holz, Kohle, Heizöl und Gas, eine Brandgefahr darstellt.

Was wird bei einem Neubau bzw. Zubau von der Behörde verlangt?

- 1) Der bautechnische Brandschutz muss dem Stand der Technik entsprechen.
(geltende Normen - Beispiel Feuermauer)
- 2) Festlegung der Gebäudeklassen
- wenn brandabschnittsmäßig getrennt, separate Einstufung möglich
- 3) Zusätzlich kann die Behörde oder die Landesstelle für Brandverhütung eine Stellungnahmen vom Bezirksfeuerwehrinspektor des jeweiligen Bezirkes einfordern über:
 - Löschwasserversorgung
 - Festlegung der Handfeuerlöscher
 - Aufstellfläche für Feuerwehrfahrzeuge
 - Zugänglichkeit zu den Gebäuden

1) Zugänglichkeit zum Objekt?

- Ist eine Brandbekämpfung von jeder Seite aus beim Gebäude möglich
- Sind möglicherweise Maschinen, Siloballen oder dgl. bei einer möglichen Brandbekämpfung richtig gelagert

2) Ist Löschwasser vorhanden?

- Überflurhydrant (abhängige Wasserentnahmestellen)
- Löschteich, Bach, Ache usw. (unabhängige Wasserentnahmestellen)
- Saugstelle vorhanden oder nicht
- Freihaltung von Schnee und Eis im Winter

Berechnung einer Löschwassermenge: (Beispiel):

Richtlinie: TRVB F 137 (Löschwasserbedarf) und ÖBFV-RL VB-01 (Löschwasserversorgung)

Diese kann aus abhängigen und unabhängigen Wasserentnahmestellen bestehen.

3200 l/min für 3 Std. (Auszug aus Richtlinie), das sind 53,3 l/sec.

Benötigte Löschwassermenge: $3200 \times 180 \longrightarrow 600\text{m}^3 = 600.000 \text{ Liter}$

Wenn Überflurhydrant in der Umgebung (Annahme dieser fördert 800 l/min - 13,3 l/sec.)

$800 \times 180 = 144.000 \text{ Liter}$

600.000 Liter

- 144.000 Liter

456.000 Liter (dieses Löschwasser muss noch bereitgestellt werden)

3) Feuerwehrzufahrten und Aufstellflächen: (TRVB 134 F)

- Ist eine Feuerwehraufstellfläche vorhanden bzw. notwendig
- Wir unterscheiden 2 Arten von Feuerwehraufstellflächen:

Tanklöschfahrzeug: 5,5m x 10m, Drehleiter: 6,5m x 11m

- Diese sind mit einem Halte- und Parkverbot zu kennzeichnen
- Aufstellflächen und die Feuerwehrzufahrten müssen genügend breit, das ganze Jahr zugänglich und schneefrei sein

4) Sind Handfeuerlöscher vorhanden? Anzahl und zweijährige Überprüfung

5) Heizraum, Technikraum, Müllraum, Garage müssen ein eigener Brandabschnitt sein

6) Brandabschnitte allgemein (Feuermauer usw.)

7) Bauteile, ob diese der jetzigen Norm entsprechen

8) Lagerung aller brennbaren Flüssigkeiten, auch Hoftankstelle

9) Ist das Gebäude bautechnisch fertiggestellt, z. Bsp.: ein fehlender Balkon oder ein fehlendes Geländer bei Stiegen.....

10) Unterbringung aller Fahrzeuge usw.

11) Im Heizraum und Fluchtwegen (Gängen) dürfen sich keine brennbaren Stoffe befinden

§5 TFPO – Tiroler Feuerpolizeiordnung

Lagerung und Verwahrung von brandgefährlichen Sachen

(1) Leicht brennbare Sachen sowie brennbare Flüssigkeiten und Gase sind **so zu lagern** und zu verwahren, dass eine **Brandgefahr vermieden** und die **Brandbekämpfung** und die Durchführung von **Rettungsarbeiten nicht erschwert** wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass solche Sachen, Flüssigkeiten bzw. Gase Unbefugten nicht zugänglich sind, dass die Einwirkung von Zündquellen auf sie ausgeschlossen ist und dass **Verkehrs- und Fluchtwege** durch sie **nicht gefährdet** werden.



Lagerung im Treppenhaus

Unzulässige Lagerungen VBF – Verordnung über brennbare Flüssigkeiten

(1) Brennbare Flüssigkeiten dürfen nicht gelagert werden

- in Ein-, Aus- und Durchgängen und Durchfahrten
- in Stiegehäusern, Haus- und Stockwerksgängen
- in Pufferräumen und Schleusen
- in Dachböden, Schächten, Kanälen und schlecht durchlüfteten Höfen
- Schaufenster und Schaukästen
- auf oder unter Stiegen
- in Lüftungszentralen, elektrischen Betriebsräumen, Maschinenräumen, Brandmeldeanlagen aufstellungsräumen
- Auf Fluchtwegen, bei Notausgängen usw.....



Vortrag zum Thema FEUERBESCHAU, Reith am 22.10.2018

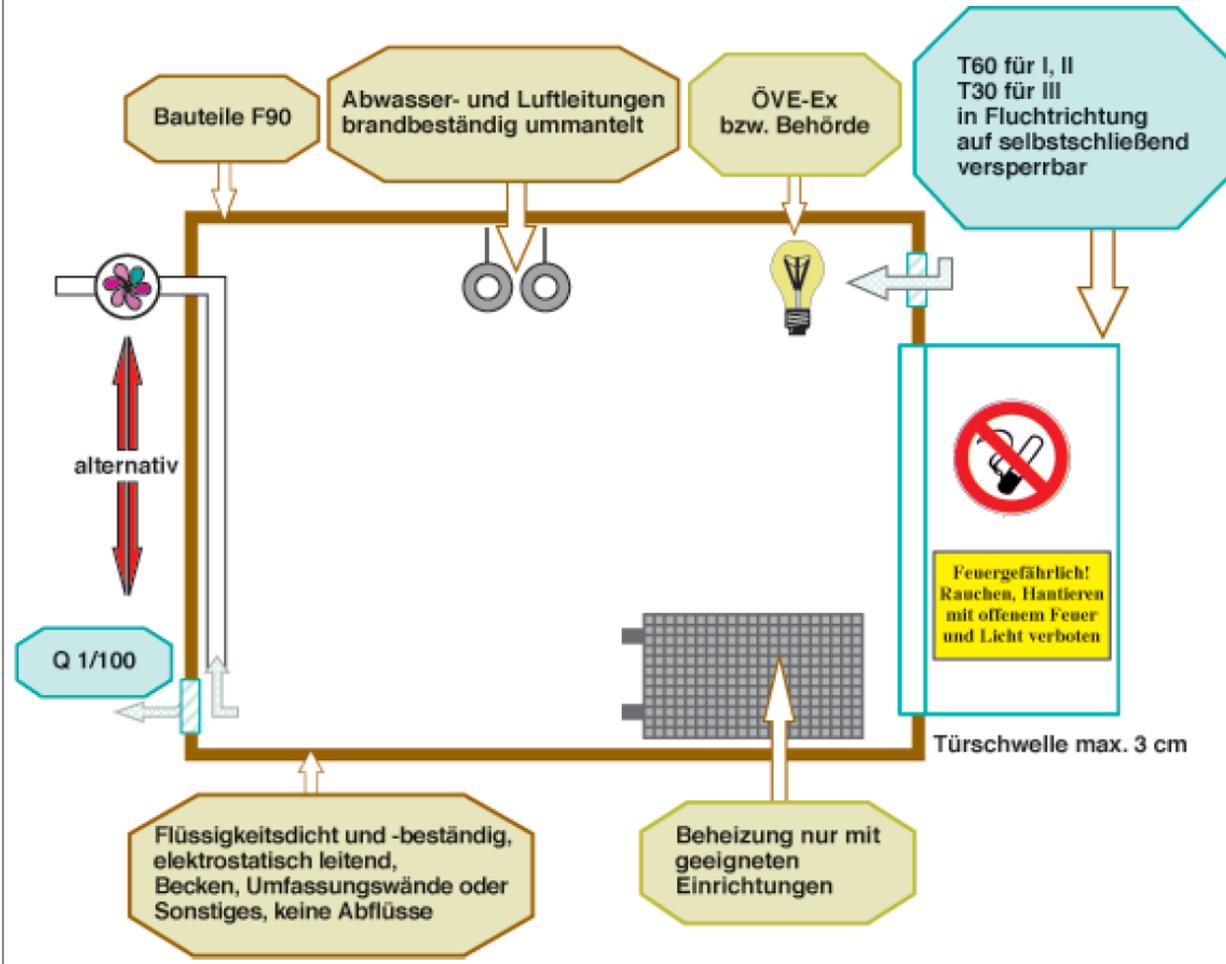


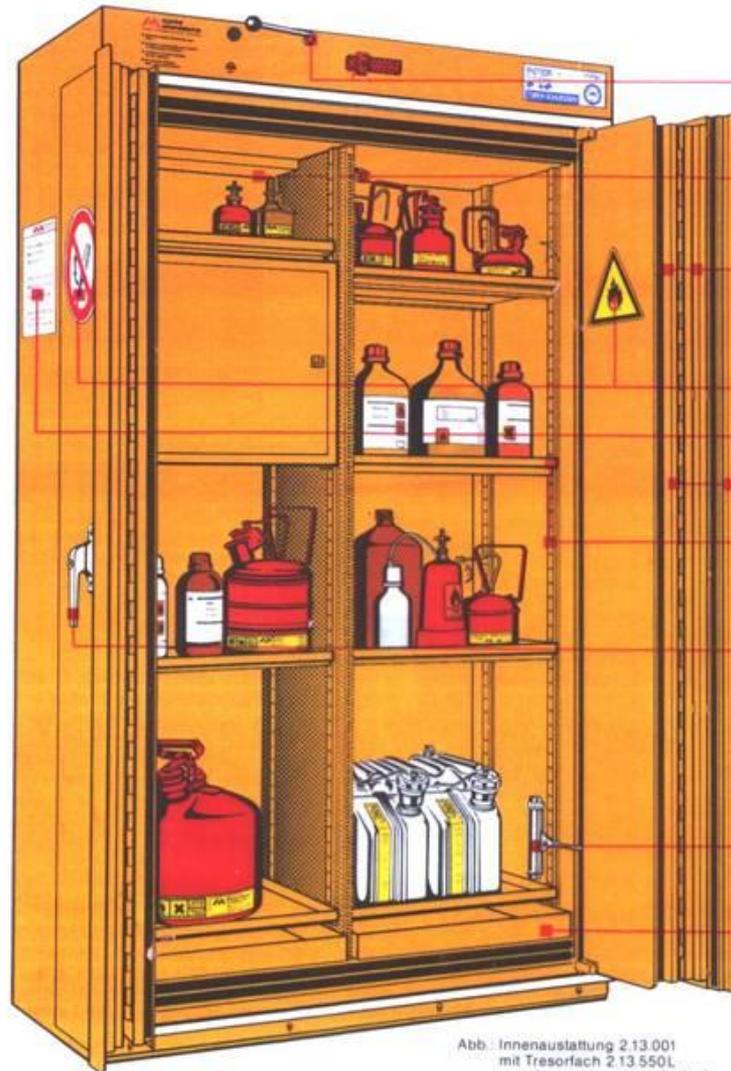
Vortrag zum Thema FEUERBESCHAU, Reith am 22.10.2018



Lagerraum für brennbare Flüssigkeiten

§§ 81, 82, 83 VbF





Optimaler Brandschutz:

- Zugelassene Selbstüberwachung/-schließung gemäß IIBT- Bau- und Prüfgrundsätzen
- Selbstschließende Lüftungsanschlüsse, zugelassen nach DIN 4102, Teil 6 – Entlüftungskanal zum Schrankboden geführt
- DIN 4102-A1-Isolierung, Fugenausschäumung + Feuerfalz zur Einhaltung des Feuerwiderstandwertes nach DIN 12925 (T1), Pkt. 3.3

Höchste Arbeitssicherheit:

- DIN-Kennzeichnung gemäß VBG 125
- Betriebsanleitung nach DIN 8418
- Fugensperrung + Klemmschutz laut ZH 1/494 geprüft
- Höhenverstellbare Innenausstattung gemäß ZH 1/428

Einfache Bedienung:

- Hebegriff – Einhandbedienung gemäß DIN 12925 (T1), Pkt. 3.1.4
- Verschleißfreie Türschließer mit einstellbarer Schließgeschwindigkeit gemäß ZH 1/494
- Herausnehmbare Bodenwanne nach DIN 12925 (T1), Pkt. 3.5

Abb.: Innenausstattung 2.13.001 mit Tresorfach 2.13.550L

Heizöllagerung - Heizraum



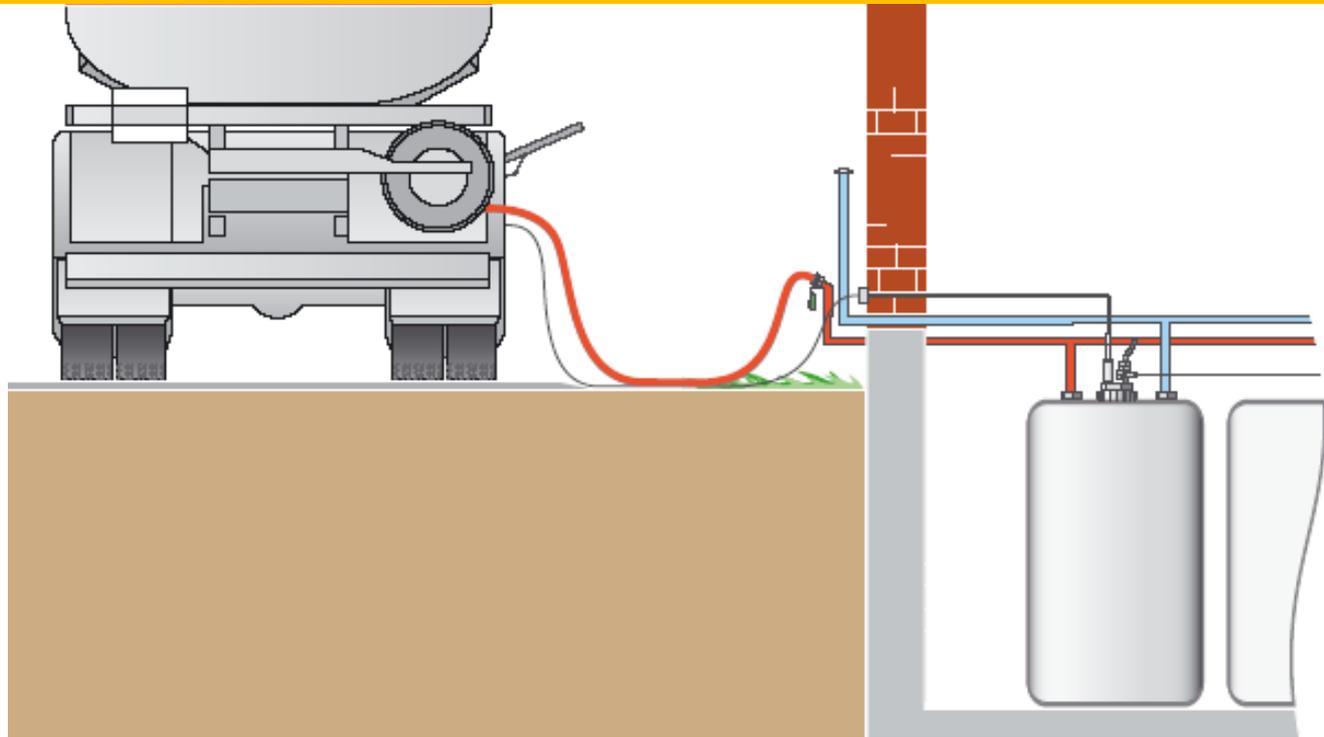
Vortrag zum Thema FEUERBESCHAU, Reith am 22.10.2018



Vortrag zum Thema FEUERBESCHAU, Reith am 22.10.2018

Überfüllsicherung = Grenzwertgeber + Abfüllsicherung des Tankwagens

Verpflichtung zur Nachrüstung von allen Heizöltanks mit Grenzwertgebern bzw. elektronischen Überfüllsicherungen (bis spätestens 01. 10. 2005).



Thema Hoftankstellen



- brandschutztechnisch möglich
- kulturbautechnisch nur unter hohem Aufwand genehmigungsfähig:
 - Betankungsfläche ?
 - Ölabscheider ?
 - Wassergefährdung? - Wasserrechtsgesetz
 - Technische Ausrüstung der Betankungsanlage (Stand der Technik)
 - USW.....



Vortrag zum Thema FEUERBESCHAU, Reith am 22.10.2018



Vortrag zum Thema FEUERBESCHAU, Reith am 22.10.2018



Vortrag zum Thema FEUERBESCHAU, Reith am 22.10.2018



Vortrag zum Thema FEUERBESCHAU, Reith am 22.10.2018

- Tiroler Feuerpolizeiordnung
- OIB - Richtlinien
- Verordnung über brennbare Flüssigkeiten - VbF - i.d.g.F.

???. Wer kann diese Richtlinien erfüllen???

Deshalb ein Vorschlag der Gemeinde Reith auf den nachstehenden Seiten!

1. Alle erforderlichen Handfeuerlöscher nachrüsten bzw. überprüfen lassen. (Auszug aus der TRVB 124 F)

Wir unterscheiden drei Arten von Brandgefährdungen:

- Niedrige Brandgefährdung (400m² Nutzfläche, 40m Gehweglänge HFL)
- Mittlerer Brandgefährdung (200m² Nutzfläche, 20m Gehweglänge HFL)
- Hohe Brandgefährdung (100m², 10m Gehweglänge HFL)

Welchen Handfeuerlöscher verwenden wir und in welchem Bereich setzen wir diesen ein?

- Schaumlöscher – Brandklasse A,B / Wohnbereich
- Pulverlöscher – Brandklasse A,B,C / Garagen, vor Heizraum
- Kohlendioxidlöscher (CO²) – Brandklasse B / wo elektrische Geräte vorhanden (z.Bsp.: Elektroverteileräume, Küchen usw.)

Die Anzahl der Handfeuerlöscher (HFL) richtet sich nach der Art der Brandgefährdung. Zusätzlich ist jeweils ein geeigneter HFL vor einem Raum mit hoher Brandgefahr zu montieren. (Z. Bsp. Heizraum, Müllraum)

Die Brandklassen

<u>Brandklasse</u>	<u>Definition</u>	<u>Beispiele</u>	<u>Löschmittel</u>	<u>Hinweis</u>
	Brände fester Stoffe. (Glut + Flammenbildung)	Holz, Papier, Kohle, Heu, Kunststoffe	Wasser, Schaum, ABC-Pulver, Löschgas, Löschdecke	
	Brände von flüssigen oder flüssig werdenden Stoffen (Flammenbildung)	Benzin, Ethanol, Teer, Wachs, Ether, Lacke, Harz	Schaum, ABC-Pulver, BC-Pulver, Kohlenstoffdioxid	Auch Stoffe die durch Temperaturerhöhung flüssig werden
	Brände von Gasen (Flammenbildung)	Acetylen, Wasserstoff, Erdgas, Methan, Propan	ABC-Pulver, BC-Pulver, Kohlenstoffdioxid (spez. Löscher mit Gasstrahldüse)	Brände erst löschen wenn Gaszufuhr abgestellt ist
	Brände von Metallen (Glut + Flammenbildung)	Aluminium, Magnesium, Natrium, Kalium, Lithium	Metallbrandpulver (D-Pulver), trockener Sand, trockener Zement	Niemals Wasser verwenden
	Brände von Speiseölen/-fetten (Flammenbildung)	Speiseöle, Speisefette	Fettbrand-Löscher, Pulver-Löscher (bedingt)	Niemals Wasser verwenden

Standorte Feuerlöscher:

ABC – Pulverlöscher (21A 144B)

1. Vor Heizraum
2. Vor Müllraum
3. In Garage
4. In Scheune
5. In Werkstatt

Schaumlöscher (21A 144B)

1. Im Wohnbereich

Löschdecke: (1m x 1m)

1. In der Küche

2. Löschwasserversorgung:

Die Verantwortung über die Löschwasserversorgung und die Instandhaltung liegt bei der Gemeinde Reith

3. Zugänglichkeit um das Gebäude schaffen

4. Alle brennbaren Stoffe aus dem Heizraum entfernen.

(evtl. Zuluftöffnung schaffen, Brandschutztüre einbauen – EI₂ 30-C früher T₃₀)

5. Alle brennbaren Flüssigkeiten in einen geeigneten Raum oder Sicherheitsschrank geben.

(evtl. Brandschutztüre einbauen - EI₂ 30-C früher T₃₀)

6. Alle gefährlichen Stellen auf Absturzsicherung kontrollieren

(Balkone, Tramlagen im Stall und Scheunen, offene Güllegruben, Schächte für Futtermittelabwurf in der Scheune usw.)

7. Bei Heustocküberhitzung ist die Feuerwehr zu kontaktieren

(Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998)



DANKE für die Aufmerksamkeit!